



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft

Grundzüge des Insolvenzverfahrens: Das Insolvenzverfahren und seine möglichen Folgen

*„Krise kann ein produktiver Zustand sein. Man muss ihr nur den
Beigeschmack einer Katastrophe nehmen.“*

(Max Frisch)



Kurzreferat von Rechtsanwalt Jens Hermann

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Einleitung.

Vorstellung Kanzlei

- Sozietät Magold, Walter & Hermann
- Einladung der Firma Hoffmann GmbH Qualitätswerkzeuge, München
- Vertiefender Einblick über typische Problemfelder des Insolvenzverfahrens
- Problemfelder repräsentieren heutzutage den „Alltag“

Insolvenzverfahren

- Seit der Reform der Konkursordnung im Jahr 1999 Anstieg der Insolvenzverfahren von 34.038 (1999) auf 162.907 (2009).
- Im Bereich der juristischen Personen ist allerdings erstmals seit 2003 im Jahr 2009 wieder ein Zuwachs (11,6%) zu verzeichnen gewesen. Hier erhöhte sich die Anzahl der Insolvenzanträge von 26.476 (1999) auf 32.678 (2009).

Heutiger Output

- Insolvenzverfahren haben natürlich nicht nur massive Auswirkungen auf den Antragsteller selbst, sondern natürlich auch auf Kunden, Arbeitnehmer und Geschäftspartner des Insolvenzschuldners.
- Weitreichende Auswirkungen sollen heute im Rahmen dieses Vortrages dargestellt und einige Lösungshinweise angeboten werden.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Historische Entwicklung.

▪ **Konkursordnung vom 10.02.1877**

Zielvorstellung der Konkursordnung war die Abwicklung des überschuldeten Unternehmens. Gläubiger ohne ausreichende, vertragliche Sicherungsrechte erhielten oftmals nur eine geringe oder keine Quote, da eine Rangfolge der Gläubiger bestand.

▪ **Vergleichsordnung vom 26.02.1935**

Wege zur Insolvenzordnung

▪ **Gesamtvollstreckungsordnung vom 23.05.1991**

Übergangsregelung der neuen Bundesländer

▪ **Insolvenzordnung (InsO) vom 01.01.1999**

Zusammenfassung aller relevanten Gesetze zu einem Gesetzestext. Zielvorstellung der Insolvenzordnung ist die Sanierung des Insolvenzschuldners und dadurch die Möglichkeit des Insolvenzschuldners nach der Sanierung wieder am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Ferner wurde eine weitgehende Gleichstellung der Gläubiger festgesetzt, um die Rechte der einzelnen Gläubiger zu stärken.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Umsetzung der Zielvorstellungen der InsO.

Sanierung des Insolvenzschuldners

- **Zielvorstellung:**

Insolvenzschuldner soll durch das Insolvenzverfahren die Möglichkeit erhalten, nach dessen Abschluss wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können.

- **Zielerreichung:**

Lediglich 4,5% der Unternehmen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, werden saniert. Die restlichen 95,5% werden abgewickelt und liquidiert. (schlechtester Wert Europas; z.B. werden in Österreich 37,2% der Unternehmen forstgesetzt, nachdem das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist.)

Stärkung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

- **Zielvorstellung:**

Gläubiger sollten in Ihren Rechten durch die InsO gestärkt werden. Durch die weitgehende Gleichstellung der Gläubiger sollte eine höhere quotale Befriedigung des einzelnen Gläubigers erreicht werden.

- **Zielerreichung:**

Durchschnittliche Quote im Regelverfahren liegt bei 3,4%. Bei 63% der Regelverfahren wird keine Quote ausgeschüttet.

Im Planverfahren liegt die Quote bei 13% (Einzelunternehmen) und 60% bei Gesellschaften (allerdings nur 1% aller Verfahren sind Planverfahren) .

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Rechtliche Grundlage des Insolvenzverfahrens.

§1 InsO:

„...das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger gemeinschaftlich zu befriedigen...“

Unterschied zur Einzelvollstreckung

hier gilt das „Windhundprinzip“, was regelmäßig zu einem Wettlauf der Gläubiger führt.

Rechtsgrundlage ZPO

- Titel
- Klausel
- Zustellung

-> Pfändungsschutz im InsO – Verfahren

Einzelvollstreckung

Vollstreckung **einzelner** Gläubiger in **einzelne** Vermögenswerte des Schuldners

Zivilprozessordnung (ZPO)

Prioritätsprinzip
"Wer zuerst kommt, mahlt zuerst".
Prinzip der Einzelbefriedigung
Befriedigung nach Rangstelle in voller Höhe.

Gesamtvollstreckung

Gemeinschaftliche Befriedigung **aller** Gläubiger aus dem **gesamten Schuldnervermögen.**

Insolvenzordnung (InsO)

Gemeinschaftsprinzip
Gleichberechtigte Zugriff aller Gläubiger auf das Vermögen des Schuldners.
Prinzip der Gesamtbefriedigung
Befriedigung aller Gläubiger nach Quoten.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Voraussetzungen - Verfahrensbeteiligte.

Über wessen Vermögen
kann ein Insolvenz-
verfahren eröffnet
werden?

- Natürliche Personen
- Juristische Personen z.B. GmbH, AG, Genossenschaft, e.V., rechtsfähige Stiftung;
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§12 InsO) z.B. Bund, Länder, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht jedoch Religionsgemeinschaften;
- Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§11 II InsO) z.B. OHG, KG, GbR, Partnerschaftsgesellschaft

Insolvenzgericht, §§2,
3 InsO

- sachlich zuständig ist immer das Amtsgericht, örtlich immer am Gerichtsstand des Schuldners

Insolvenzverwalter

- wird vom Insolvenzgericht bestellt, grundsätzlich Vorschlagsrecht durch Antragsteller, aber keine Bindung des Gerichts

Gläubiger

- Gläubigerarten siehe nächste Folie

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Gläubigerarten.

Aussonderungsberechtigte, § 47 InsO	<ul style="list-style-type: none">▪ Anspruch auf konkreten Gegenstand, Befriedigung außerhalb des Verfahrens <p>Rang: außer Konkurrenz</p>
Absonderungsberechtigte, § 49 InsO	<ul style="list-style-type: none">▪ Anspruch auf Befriedigung aus einer Sicherheit, (vorrangige) Befriedigung im Verfahren <p>Rang: Vorrang vor Masse- und Insolvenzgläubigern</p>
Massegläubiger, §§ 53 f. InsO	<ul style="list-style-type: none">▪ Befriedigung im Verfahren <p>Rang: Vorrang vor Insolvenzgläubigern</p>
Insolvenzgläubiger, § 38 InsO	<ul style="list-style-type: none">▪ Befriedigung im Verfahren <p>Rang: Vorrang vor nachrangigen Insolvenzgläubigern</p>
Nachrangige Insolvenzgläubiger, § 39 InsO	<ul style="list-style-type: none">▪ Befriedigung im Verfahren (erhalten regelmäßig nichts!)

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Voraussetzungen I – Insolvenzantrag.

Antragsrecht

- Schuldner - bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ, im Falle der Führungslosigkeit jeder Gesellschafter;
 - Gläubiger - Vorsicht: Bei Fremdanträgen bezahlt der Antragsteller die Verfahrenskosten.
- > Ein Antrag vom Amts wegen existiert nicht.

Antragspflicht

- Organe von juristischen Personen sind zum unverzüglichen Antrag (binnen ca. 3 Wochen) verpflichtet, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt.
- Verletzt ein Organ diese Pflicht, kommt die persönliche zivilrechtliche Haftung des Organs in Betracht. Außerdem stellt dies oftmals eine Straftat (z.B. Insolvenzverschleppung §84 I Nr. 2 GmbHG) dar.

Antragsform

- Antrag kann formlos bei dem zuständigen Insolvenzgericht gestellt werden.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Voraussetzungen II – Insolvenzgrund.

Zahlungs-
unfähigkeit, §17 II
InsO

- Schuldner kann seine fälligen Zahlungen nicht mehr leisten, oder hat die Zahlungen bereits eingestellt.

Drohende Zahlungs-
unfähigkeit, §18
InsO

- Der Schuldner kann voraussichtlich seine eingegangenen Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr erfüllen.

Überschuldung §19
II InsO

- Das Vermögen des Schuldners deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr,
aber:
Aufgrund des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 01.11.2008 lautet der Überschuldungsbegriff vom 01.11.2008 bis zum 31.12.2013 wie folgt:
„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Verfahrensablauf – Überblick.



Dauer des Verfahrens:

2 – 7 Jahre



Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Verfahrensverlauf I – Vorläufiges Insolvenzverfahren.

Auswirkung des vorläufigen Insolvenzverfahrens

- Vorläufiger Insolvenzverwalter wird bestellt
- Verfügungsbeschränkungen des Schuldners (Verwaltervorbehalt)
- Allgemeines Verfügungsverbot
- Untersagung der Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände
- Anspruch von Mitarbeitern auf Insolvenzgeld

Aufgaben des vorläufiger Insolvenzverwalters

- Erstellung Insolvenzgutachten als „schwacher Verwalter“ nur Beratungsrechte des Schuldners
- => Schuldner kann weiterhin Rechtsgeschäfte vornehmen.
- oftmals „starker Verwalter“ gem. §21 II InsO
- => Schuldner kann keine Vermögensverfügungen mehr vornehmen.

Ergebnis Insolvenzgutachten

- Positiv
=> Verfahren wird eröffnet
- Negativ
=> Verfahren wird mangels Masse nicht eröffnet.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Verfahrensverlauf II – Eröffnung.

Eröffnung des Verfahrens

- Insolvenzverwalter wird bestellt
- Insolvenzbeschlagnahme: Schuldnervermögen wird beschlagnahmt
=> Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Einzelvollstreckung sind unzulässig.
- Rückschlagsperre §88 InsO
- Verfügungsmacht über Massegegenstände geht auf Verwalter über
- Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des Schuldners, gem. §97 InsO

=> Schuldner hat keinerlei Vermögensverfügungsbefugnisse oder Entscheidungskompetenzen mehr.

Rechte des Insolvenzverwalters

- Verwertung Vermögen;
„Ist“ Masse muss zur „Soll“ Masse werden
 - Anfechtung Rechtshandlungen
 - Wahlrecht bei schwebenden Geschäften
 - Entscheidung ob Fortführung oder Stilllegung des Geschäftsbetriebes

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Verfahrensverlauf III – Anfechtung.

Voraussetzungen:

- Rechtshandlung des Schuldners
- Vor Eröffnung des Verfahrens
- Benachteiligung der Insolvenzgläubiger

Anfechtungsgründe:

- Vorsatzanfechtung, § 133 Abs. 1 InsO
- Schenkungsanfechtung, § 134 InsO
- Kongruenzanfechtung, § 130 InsO
- Inkongruenzanfechtung, § 131 InsO
- Unmittelbarkeitsanfechtung, § 132 Abs. 1 InsO
- Kaptialerhaltende Anfechtung, § 135 InsO

Insolvenzanfechtung,
§129ff. InsO.

Wirkung:

Rechtshandlungen nichtig

=> etwaige Zahlungen müssen an die Masse erstattet werden.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Verfahrensverlauf IV – Rechte der Gläubiger.

Forderungsanmeldung

- Die Forderungen sind beim Insolvenzverwalter anzumelden
- Die Gläubiger haben bei der Anmeldung den Grund der Forderung anzugeben
- Die Begründetheit der Forderungen prüfen nur Insolvenzverwalter und Gläubiger
- Sofern kein Widerspruch gegen eine Forderung erhoben wird, gilt sie als festgestellt.

Geltendmachung Aussonderungsrechte

- Im Falle des Eigentumsvorbehaltes können Waren heraus verlangt werden.

Problem:

Gegenstände muss klar bestimmbar sein, um aussonderbar zu sein.
Oftmals kein Interesse des Gläubigers an gebrauchten Gegenständen.

Geltendmachung Absonderungsrechte

- Besicherte Gläubiger (Grundschild, Hypothek o.ä.) können die Befriedigung des Anspruchs durch Verwertung des Sicherungsgutes verlangen und sind somit vorrangig zu behandeln.

Aufrechnung mit Forderungen gem. §91ff. InsO

- Gläubiger die Gegenforderungen haben, können diese nach der Maßgabe der §§91ff. InsO mit der Forderung des Insolvenzverwalters aufrechnen.

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Verfahrensverlauf V – Abschluss des Verfahrens.

Berichtstermin, §§156, 157 InsO

- Entscheidung über Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens
- Bestätigung des alten/Wahl eines neuen Insolvenzverwalters
- Entscheidung Regel-/Planverfahren
- Bildung Gläubigerausschuss
- Entscheidung Verwalter über die Verwertung der Masse

Prüftermin

- Forderungen werden zur Tabelle geprüft und im Zweifel festgestellt

Erörterung und Abstimmungstermin

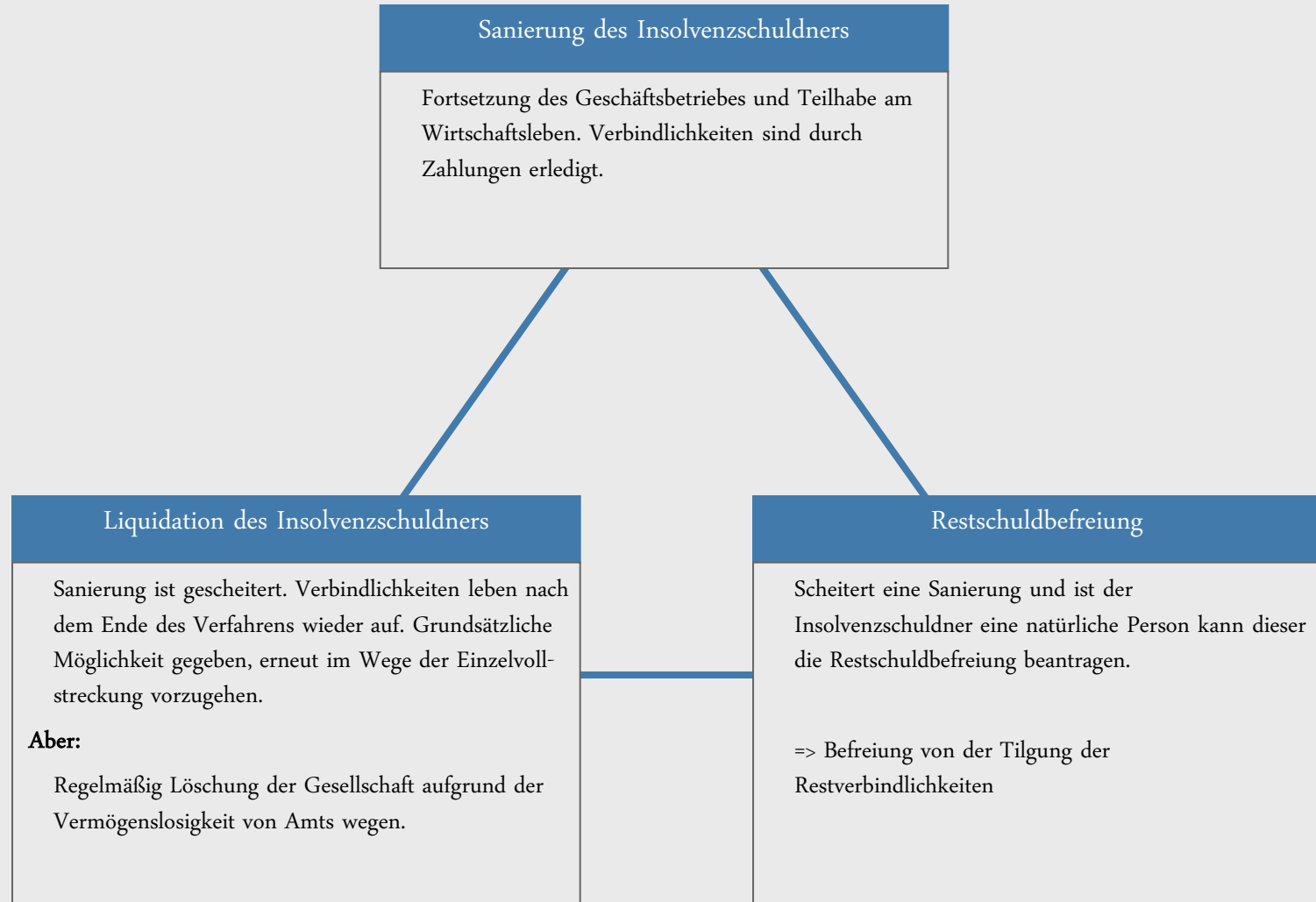
- Annahme oder Ablehnung des Planverfahrens

Schlusstermin

- Erörterung Rechnung InsO – Verwalter
- Entscheidung über unverwertbare Massegegenstände
- Aufhebung des Verfahrens

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Folgen des Insolvenzverfahrens.



Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Besondere Verfahrensarten.

Planverfahren

- Flexibler Rechtsrahmen für eine einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz
- Stärkung der Gläubigerautonomie
- Vss: Bildung von Gläubigergruppen
- Darstellender Teil des Plans
- Gestaltender Teil des Plans
- Minderheitenschutz
- „Obstruktionsverbot“, § 245 InsO

Eigenverwaltung

- Hier verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsmacht beim Schuldner. Ist nach Antrag des Schuldners möglich und vom Insolvenzgericht dann zuzu-lassen, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. Im Jahr 2009 nur 147 Verfahren.
- => Spielt in der Praxis kaum eine Rolle.

Verbraucherinsolvenzverfahren

- Verbraucher oder Gewerbe-treibender mit weniger als 19 Gläubigern
- I. Stufe:**
Außergerichtliche Schuldenbereinigung von einer anerkannten Stelle.
Im Erfolgsfalle: Einigung mit den Gläubigern. Im Misserfolgsfalle: Stufe II
- II. Stufe:**
Insolvenzverfahren. Bestellung Treuhänder
- III. Stufe:**
Wohlverhaltensperiode (6 Jahre)
- => Restschuldbefreiung

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Fazit.

Praxisfolgen und Lösungsansätze

Frühzeitige Erkennung von Insolvenzrisiken

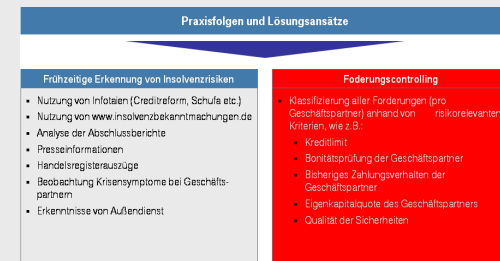
- Nutzung von Infotaien (Creditreform, Schufa etc.)
- Nutzung von www.insolvenzbekanntmachungen.de
- Analyse der Abschlussberichte
- Presseinformationen
- Handelsregisterauszüge
- Beobachtung Krisensymptome bei Geschäftspartnern
- Erkenntnisse von Außendienst

Foderungscontrolling

- Klassifizierung aller Forderungen (pro Geschäftspartner) anhand von risikorelevanten Kriterien, wie z.B.:
 - Kreditlimit
 - Bonitätsprüfung der Geschäftspartner
 - Bisheriges Zahlungsverhalten der Geschäftspartner
 - Eigenkapitalquote des Geschäftspartners
 - Qualität der Sicherheiten

Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Fazit.



Beispiel für Forderungscontrolling

1. Kreditlimit		
	< 10.000 €	3
	> 10.000 €	2
	> 80.000 €	1
2. Zielinanspruchnahme		
	< 30 Tage	3
	> 30 Tage	2
	> 90 Tage	1
3. Zahlungsfähigkeit		
	gut	3
	mittel	2
	schlecht	1
4. Eigenkapitalquote		
	Abschlag/Zuschlag von 1-3 nach Relation zum Branchendurchschnitt	
5. Ergebnis:	0 – 7 (hohes Risiko), 7 – 17 (mittleres Risiko), > 17 (niedriges Risiko)	
6. Beispiel:	Kunde hat 50.000 € Kreditlimit; 20 Tage Zielinanspruchnahme; gute Zahlungsfähigkeit; Eigenkapital 25% über Branchendurchschnitt	
⇒	Kunde bekommt 2 (50.000 €) x 3 (20 Tage) x 3 (gute Zahlungsfähigkeit) Punkte = 18 Punkte	
⇒	Berücksichtigung Eigenkapitalquote 25% über Durchschnitt mit 1,25 Punkten	
⇒	18 x 1,25 = 22,5 Punkte = niedriges Risiko (A – Kunde)	

Wir bedanken uns herzlich
für Ihre Aufmerksamkeit
&
stehen Ihnen gerne zur Verfügung

MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft

Oedenberger Straße 149

90491 Nürnberg

Tel. 0911 – 37288 0

Fax 0911 – 37288 88

E-Mail: info@kanzlei-mwh.de

Internet: www.kanzlei-mwh.de



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft

Title







MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft